



# Hausordnung

für das Theater an der Wilhelmshöhe

in der Fassung vom 17.08.1982

## Inhalt

1. Allgemeines
  - 1.1. Die Hausordnung gilt für alle Benutzer des Theaters
  - 1.2. Den Weisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten.
  - 1.3. Die Fluchtwege (im Gebäude und auf den Zufahrten) sind freizuhalten.
  - 1.4. Die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.
  - 1.5. Im Theater dürfen nur Dinge verkauft werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen (wie Programmhefte, Schallplatten, Plakate, Ausstellungsgegenstände u.ä.).
  - 1.6. Werbe- und Informationsmaterial darf nur mit Genehmigung des Kulturamtes und nur für Veranstaltungen verteilt werden, die im Theater stattfinden.
  - 1.7. Der Aufenthalt im Foyer ist nur Besuchern der jeweiligen Veranstaltungen erlaubt.
2. Für Besucher
  - 2.1. Die Besucher des Theaters müssen Mäntel, Jacken u.ä. (Straßengarderobe) an der dafür vorgesehenen Garderobe abgeben.
  - 2.2. Im Saal, im oberen Foyer und in der Loge darf nicht geraucht werden.
  - 2.3. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Saal und im oberen Foyer nicht gestattet.

- 2.4. Nach Vorstellungsbeginn ist der Einlaß in den Saal nur nach Absprache mit der Abendspielleitung möglich.
- 2.5. Der Aufenthalt in der Loge ist nur mit einer entsprechenden gültigen Eintrittskarte gestattet.
3. Für gastierende Künstler und Gruppen
  - 3.1. Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
  - 3.2. Die Außentüren des Magazins sind außer zum Be- und Entladen geschlossen zu halten.
  - 3.3. Während einer Aufführung und bei Proben dürfen sich nur die Personen auf der Bühne aufhalten, die jeweils direkt für die Aufführung oder bei der Probe eingesetzt sind.
  - 3.4. Für die Künstlergarderoben wird keine Haftung übernommen. Schlüssel zu den einzelnen Räumen kann der Haustechniker zur Verfügung stellen.
  - 3.5. Die Benutzer der Bühne, deren Nebenräume sowie der gesamten technischen Einrichtungen sind verpflichtet, Schäden zu vermeiden. Es ist jeweils der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
  - 3.6. Die Garderobenräume sowie die Toiletten und Duschräume sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Insbesondere sind die Einrichtungen nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
  - 3.7. Mitgebrachte Tiere müssen so gehalten werden, dass nie- and durch sie gefährdet oder belästigt wird. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Für Beschädigungen haftet der Tierhalter.

Lingen (Ems), den 17. August 1982

Der Oberstadtdirektor

gez. Vehring